

Gutachten
zu einigen Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Widmung
und Aufgabe von öffentlichen Sportanlagen

Gliederung

I. Auftrag	S. 2
II. Gutachten	S. 5
A. Fragen grundsätzlicher Art	S. 5
B. Fragen zur Entwidmung von öffentlichen Sportanlagen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Erbpachtverträgen	S. 13
C. Fragen zur Geltung des § 7 Abs. 2 SportFG im Kontext der Schulbauoffensive – Schulsportanlagen	S. 14
D. Abschließende Frage	S. 16
E. Ergebnisse	S. 17

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat aufgrund einer entsprechenden Bitte der Fraktion Die Linke den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zu folgenden Fragen in Zusammenhang mit der Nutzung von öffentlichen bzw. privaten Flächen zu sportlichen Zwecken und der Aufgabe einer solchen Nutzung beauftragt:

A. Fragen grundsätzlicher Art

1. Unter welchen Voraussetzungen ist eine öffentliche Sportanlage bzw. eine sportlich genutzte Fläche Sport-gewidmet? Wo ist dies im Land Berlin geregelt?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Neubau einer öffentlich zugänglichen Sportanlage auf öffentlichem Grundstück Sport-gewidmet? Welcher Rechtsakt ist durch wen erforderlich, um die Sport-Widmung herzustellen?
3. Unter welchen Voraussetzungen ist die Sport-Widmung einer öffentlichen Sportanlage nicht mehr aufrechtzuerhalten und ein Verfahren zur Aufgabe der Sportanlage gemäß § 7 Abs. 2 SportFG einzuleiten? Welche Bedingungen müssen dafür zwingend erfüllt sein?
4. Unter welchen Voraussetzungen und nach welcher Zeit „erlischt“ die Sport-Widmung als Folge von nichtsportlicher Nutzung, z. B. weil sich die Sportanlage in schlechtem Zustand befindet, vorübergehend anders genutzt wird (Stellplatz für Container zur Unterbringung von Geflüchteten) oder die von der sportlichen Nutzung ausgehende Lärmbelästigung für die Anwohnenden nicht zumutbar ist (z. B. Drs. 18/3090)?
5. Was sind die Voraussetzungen für eine Entwidmung von Teilen von Sportflächen, die nie für sportliche Zwecke genutzt wurden, sondern als Lagerfläche oder als Parkplatz dienten (siehe z. B. 18/2835 und 18/2458)?
6. Unter welchen Bedingungen darf eine Entwidmung von öffentlichen Sportanlagen erfolgen, wenn auch künftig öffentlicher Zugang und öffentliche Nutzung durch Ersatz-Neubau am gleichen Standort oder in unmittelbarer Nachbarschaft gewährleistet sind?
7. Inwiefern ist für eine Entwidmung das Eigentumsverhältnis und/oder die öffentliche Zugänglichkeit der weiter als Sportanlage genutzten Fläche entscheidend?
8. Inwiefern können Bootsstege in öffentlichen Gewässern an Grundstücken,

die für den Wassersport gewidmet sind, als Teile von Sportanlagen gewidmet werden, und unterliegen dann dem Schutz des SportFG, was die Beachtung des § 7 Abs. 2 SportFG nach sich ziehen würde?

Beispiele:

- a. Wenn ein Erbpachtvertrag eine kontinuierliche Fortsetzung der sportlichen Nutzung durch Dritte (Schlüsselvertrag) und/oder durch die Öffentlichkeit vertraglich verbindlich vorsieht (z. B. die vorgesehene Entwidmung des Strandbades Tegel), inwiefern besteht dann die Notwendigkeit der Aufgabe der Sportfläche gemäß § 7 Abs. 2 SportFG?
- b. Das Hallenbad an der Holzmarktstraße wurde geschlossen. Die BBB streben an, am Standort in Kooperation mit der berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH ein neues Hallenbad zur öffentlichen Nutzung zu errichten. Dafür soll die Bad-Liegenschaft an die berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH veräußert werden. Ist eine solche Entwidmung notwendig, obwohl es sich bei der berlinovo um ein landeseigenes Unternehmen handelt, die Liegenschaft also im öffentlichen Eigentum verbleibt, und die öffentliche Nutzung des Bad-Neubaus zwingende und vertraglich verankerte Voraussetzung für die Veräußerung ist?
- c. Verfahren bei Mischnutzungen im Rahmen „flächensparenden Bauens“: Welche Konsequenzen für die Sportwidmung haben Mischnutzungen an/in/auf Sport-gewidmeten Sportflächen/Sportanlagen? (hier z. B. die mögliche Beteiligung Dritter gemeinnütziger oder kommerzieller Anbieter bei der Nutzung bisher ungenutzter Räume/Flächen der Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark [SSH])? Unter welchen Umständen wäre für diese Nutzung von Teilen der Sportanlage durch Dritte eine Entwidmung der SSH erforderlich?

B. Fragen zur Entwidmung von öffentlichen Sportanlagen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Erbpachtverträgen

1. Warum setzt der Abschluss eines Erbpachtvertrages zwingend eine Entwidmung der Sportanlage nach § 7 Abs. 2 SportFG voraus, wenn der Fortbestand der Sportwidmung und der weiteren sportfachlichen Nutzung durch den Erbpachtvertrag festgeschrieben ist und sich die Liegenschaft auch weiterhin im entsprechenden Fachvermögen des Landes oder des Bezirks befindet?
2. Welchen Einfluss hat auf die Einleitung eines Entwidmungsverfahrens bei Abschluss eines Erbpachtvertrages, ob es sich um einen gemeinnützigen,

öffentlich-rechtlichen oder kommerziellen Erbpachtnehmer handelt?

3. Welchen Einfluss hat die mit dem Erbpachtvertrag möglicherweise vertraglich geregelte Absicht des Erbpachtnehmers, an der Sportanlage/Sportfläche bauliche Veränderungen vorzunehmen? (Drs. 18/0543)
4. Welche Folgen hat der Abschluss eines Erbpachtvertrages auf die Eigentumsverhältnisse? Wird der Erbpachtnehmer zum Vermögensträger?

C. Fragen zur Geltung des § 7 Abs. 2 SportFG im Kontext der Schulbauoffensive – Schulsportanlagen

Im Rahmen der Schulbauoffensive werden der HOWOGE Schulgrundstücke in Erbpacht übertragen. Die HOWOGE errichtet darauf neue Schulen, baut sie um und/oder saniert diese. Die Bezirke als Schulträger mieten die Schulen dann wieder an.

1. Inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage sind Schulsportanlagen durch den § 7 Abs. 2 SportFG erfasst?
2. Durch Umbau/Sanierung von Schulsportanlagen durch die HOWOGE ändert sich nichts an der Nutzung der (Schul-) Sportanlagen, aber das Eigentumsverhältnis hat sich geändert. Ist in diesem Fall eine Entwidmung der betreffenden Schulsportanlagen nötig? Wenn nein, warum nicht?
3. Inwiefern kommt der § 7 Abs. 2 SportFG zur Anwendung beim Neubau einer Schulsportanlage als Ersatz an einem anderen Ort? (Drs. 18/1563 bzw. 18/1844)?
4. Welche Konsequenzen für die Sport-Widmung hat die temporäre Nichtnutzung der Schulsportanlage aus Gründen von Baumaßnahmen an der Schulsportanlage bzw. einer vorübergehenden anderen Nutzung z. B. als Baustelleneinrichtung, Lagerfläche o. ä.? Wann ist aus welchen Gründen bei vorübergehender anderer Nutzung eine Entwidmung nach § 7 Abs. 2 SportFG nötig? Welche Parallelen ergeben sich diesbezüglich gegebenenfalls aus dem Fall der vorübergehend anderen Nutzung von Schulsportanlagen für die temporäre Unterbringung von Geflüchteten?

D. Abschließende Frage

Welche Empfehlungen gibt der WPD, um die Anwendung des § 7 Abs. 2 SportFG rechtssicher, transparent und nachvollziehbar auszugestalten und damit nachhaltig zum Erhalt der öffentlichen Sportanlagen und Sportflächen und ihrer öffentlichen Nutzung beizutragen?

II. Gutachten

A. Zu den Fragen grundsätzlicher Art

1. *Unter welchen Voraussetzungen ist eine öffentliche Sportanlage bzw. eine sportlich genutzte Fläche Sport-gewidmet? Wo ist dies im Land Berlin geregelt?*
2. *Unter welchen Voraussetzungen ist der Neubau einer öffentlich zugänglichen Sportanlage auf öffentlichem Grundstück Sport-gewidmet? Welcher Rechtsakt ist durch wen erforderlich, um die Sport-Widmung herzustellen?*

Je nach Sachgebiet erfolgt die Widmung durch unterschiedliche Rechtsakte. Sie kann durch ein förmliches Gesetz, einen sonstigen Rechtssatz, einen Administrativakt¹ oder auch konkludent² erfolgen. Die wichtigste Form der Widmung ist der Verwaltungsakt. Er ist z. B. vorgesehen für die Widmung öffentlicher Straßen. Da sich die Widmung in diesen Fällen als sachbezogener Verwaltungsakt unmittelbar auf die Sache und erst mittelbar auf den Nutzer bezieht, handelt es sich wegen der nur mittelbaren Rechtswirkungen gegenüber einem größeren Personenkreis um eine statusbestimmende Verfügung im Sinne des § 35 S. 2 VwVfG³. Die Landesstraßengesetze sprechen daher entweder ausdrücklich von „Allgemeinverfügung“ (so § 3 Abs. 4 Satz 1 BerlStrG⁴) oder von Verfügung.⁵

Bei Sportanlagen bzw. sportlich genutzten Flächen dürfte es sich zumeist um eine Gesamtheit von unbeweglichen und beweglichen Sachen (Sportfläche/Spielfeld, Umkleideräume, sanitäre Anlagen, Sportgeräte etc.) handeln. In diesem Kontext bedeutet die „Widmung“, dass die Sachgesamtheit der Nutzbarkeit durch die Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis „im Rahmen der bestehenden Vorschriften“ zur Nutzung (ggf. nach Zulassung) zur Verfügung stehen soll. Die Widmung bringt daher das Nutzungsrecht zur Entstehung.⁶

¹ *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht II, 7. Auflage 2010, § 75 Rn. 8 ff.

² *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht II, 7. Auflage 2010, § 75 Rn. 15; Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 921 m. w. N.; Axer, Die Widmung als Grundlage der Nutzung kommunaler öffentlicher Einrichtungen, NVwZ 1996, S. 114, 116.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

⁴ Berliner Straßengesetz (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995)

⁵ *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht II, 7. Auflage 2010, § 75 Rn. 12.

⁶ *Stelkens/Bonk/Sachs*, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 35 Rn. 324 (zitiert nach beck-online).

In Berlin erfolgt die Widmung von öffentlichen Sportanlagen nicht durch eine ausdrückliche Erklärung in Form eines Verwaltungsakts oder einer Rechtsnorm, sondern konkludent durch Planung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Sportnutzung auf landeseigenen Grundstücken nach den §§ 2 und 7 SportFG⁷.

Zu der Widmung als dem Rechtsakt, die die Sache zu einer „öffentlichen“, d. h. dem öffentlichen Recht unterworfenen Sache erklärt, muss noch die rein tatsächliche Indienststellung (bei Straßen und Wegen in Gestalt der Verkehrsübergabe) hinzutreten, damit sie rechtliche Wirksamkeit erlangt. Sie stellt einen bloßen – ergänzenden – Realakt dar.⁸

In Berlin erfolgt die Indienststellung (oder auch Ingebrauchnahme) von Sportanlagen nach den Regelungen der Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN). Dabei handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die auf der Grundlage des § 14 Abs. 4 und 5 i.V.m. § 21 SportFG erlassen wurden und die Überlassung und Nutzung von Sportanlagen regeln, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden: In Berlin erfolgt die Widmung von Einrichtungen bzw. Anlagen für die Sportnutzung durch Planung und Errichtung von Anlagen auf landeseigenen Grundstücken nach den §§ 2 und 7 SportFG sowie durch die – anschließende – tatsächliche Ingebrauchnahme durch die Öffentlichkeit oder einen größeren Personenkreis nach den Sportanlagen-Nutzungsvorschriften. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für den Umbau bereits vorhandener Einrichtungen auf landeseigenen Grundstücken für die Sportnutzung.

3. Unter welchen Voraussetzungen ist die Sport-Widmung einer öffentlichen Sportanlage nicht mehr aufrechtzuerhalten und ein Verfahren zur Aufgabe der Sportanlage gemäß § 7 Abs. 2 SportFG einzuleiten? Welche Bedingungen müssen dafür zwingend erfüllt sein?

Das Verfahren zur Aufgabe einer öffentlichen Sportanlage nach § 7 Abs. 2 SportFG ist nur dann anzuwenden, wenn eine öffentliche Sportanlage zugunsten einer anderen – nichtsportlichen – Nutzung aufgegeben werden soll. Das ergibt sich bereits aus § 2 SportFG, der Sportanlagen beispielhaft auflistet. Auf die effektive Nutzung der Anlagen zu Sportzwecken stellt die Definition nicht ab. Entscheidend ist allein die Zweckbestimmung der jeweiligen Anlage.⁹

⁷ Sportförderungsgesetz – SportFG vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842).

⁸ *Wolff/Bachof/Stober/Kluth*, Verwaltungsrecht II, 7. Auflage 2010, § 75 Rn. 21 m. w. Nachw.

⁹ So auch WPD-Gutachten vom 12. November 1997, S. 2.

Die bloße – tatsächliche – Nichtnutzung einer zu Sportzwecken gewidmeten öffentlichen Anlage – aus welchen Gründen auch immer – ist mithin nicht hinreichend für die Einleitung des Verfahrens nach § 7 Abs. 2 SportFG. Hinzukommen muss eine bewusste Entscheidung der Verwaltung über die Aufgabe der Anlage zugunsten einer anderen – nichtsportlichen – Nutzung. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits daraus, dass anderenfalls die von § 7 Abs. 2 SportFG vorausgesetzte Interessenabwägung nicht getroffen werden kann.¹⁰

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass eine öffentliche Sportanlage nur dann aufgegeben, d. h. „entwidmet“ werden kann, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen – nichtsportlichen – Nutzung überwiegt, die Verwaltung eine entsprechende Interessenabwägung vorgenommen und das Abgeordnetenhaus dem zugestimmt hat.

4. Unter welchen Voraussetzungen und nach welcher Zeit „erlischt“ die Sportwidmung als Folge von nichtsportlicher Nutzung, z. B. weil sich die Sportanlage in schlechtem Zustand befindet, vorübergehend anders genutzt wird (Stellplatz für Container zur Unterbringung von Geflüchteten) oder die von der sportlichen Nutzung ausgehende Lärmbelästigung für die Anwohnenden nicht zumutbar ist (z. B. Drs. 18/3090)?

Die nichtsportliche Nutzung von Sportanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 SportFG hat kein Erlöschen der Widmung zur Folge. Denn eine Einrichtung ist bereits dann eine öffentliche Sportanlage und bleibt es, wenn sie zum Zweck der Sportnutzung auf einem öffentlichen Grundstück errichtet bzw. dazu umgebaut wurde (vgl. §§ 2, 7 SportFG). Auf die tatsächliche Nutzung zu Sportzwecken stellt die Definition einer Sportanlage gemäß § 2 Abs. 2 SportFG – und damit auch die Widmung – nicht ab.¹¹

Es hat keinen Einfluss auf die Widmung als öffentliche Sportanlage, wenn die Einrichtung (z. B. infolge „heranrückender Wohnbebauung“) tatsächlich nicht mehr als solche oder vorübergehend (z. B. für die Unterbringung von Geflüchteten) zu nichtsportlichen Zwecken genutzt wird. Unter Aufgabe („Entwidmung“) einer öffentlichen Sportanlage dürfte vielmehr der gänzliche und dauerhafte Verzicht auf jegliche Nutzung der Anlage bzw. Fläche zu sportlichen Zwecken zugunsten einer anderen – nichtsportlichen – Nutzung zu verstehen sein.¹² Dass die Anlage tatsächlich nicht zu Sportzwecken bzw. vorübergehend zu anderen Zwecken (z. B. Unterbringung von Geflüchteten) genutzt wird, kann aber – wie in der mit Drs. 18/3090 beantragten Aufgabe einer öffentlichen Sportfrei-

¹⁰ Vgl. dazu auch WPD-Gutachten vom 17. Mai 2001, S. 8 und WPD-Gutachten vom 30. Januar 2018, S. 4.

¹¹ Vgl. Ausführungen zu Frage 3 und WPD-Gutachten vom 12. November 1997, S. 2.

¹² Vgl. WPD-Gutachten vom 30. Januar 2018, S. 4 und WPD-Gutachten vom 17. Mai 2001, S. 6 ff. (9).

fläche geschehen – in die nach § 7 Abs. 2 SportFG vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden¹³, sofern beabsichtigt ist, die Sportanlage vollständig und dauerhaft zugunsten einer anderen Nutzung aufzugeben.

5. *Was sind die Voraussetzungen für eine Entwidmung von Teilen von Sportflächen, die nie für sportliche Zwecke genutzt wurden, sondern als Lagerfläche oder als Parkplatz dienen (siehe z. B. Drs. 18/2835 und Drs. 18/2458)*

Zu einer öffentlichen Sportanlage im Sinne des Sportförderungsgesetzes gehören auch Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 SportFG). Auch wenn solche Räumlichkeiten oder auch die eigentliche Sportanlage oder -fläche tatsächlich nie zu Sportzwecken genutzt wurden, können sie nur nach Abwägung und im überwiegenden Interesse an einer anderen Nutzung sowie mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses aufgegeben (entwidmet) werden (§ 7 Abs. 2 SportFG). Entscheidend ist die Zweckbestimmung der Einrichtung, nicht die tatsächliche Nutzung.¹⁴

6. *Unter welchen Bedingungen darf eine Entwidmung von öffentlichen Sportanlagen erfolgen, wenn auch künftig öffentlicher Zugang und öffentliche Nutzung durch Ersatz-Neubau am gleichen Standort oder in unmittelbarer Nachbarschaft gewährleistet sind?*

§ 7 Abs. 2 SportFG findet nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass eine öffentliche Sportanlage zugunsten anderer, nichtsportlicher Nutzungen aufgegeben werden soll.¹⁵ Nach dem Schutzzweck der Vorschrift sollen öffentliche Sportanlagen nicht ohne überwiegendes öffentliches Interesse der Sportnutzung entzogen und zu Lasten des Sports anderen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. § 7 Abs. 2 SportFG dient mithin der Abwehr von Begehrlichkeiten aus sportfremden – wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen gesellschaftlichen – Interessen.¹⁶ Auf die Art der sportlichen Nutzung kommt es dabei nicht an. § 7 Abs. 2 SportFG ist nicht anzuwenden, wenn ein Fußballfeld künftig z. B. nur noch (oder parallel) als Mehrzweckfläche für Leichtathletik genutzt werden soll. Denn in diesem Fall bleibt die sportliche Nutzung der Fläche erhalten. Dasselbe gilt, wenn eine öffentliche Sportanlage am selben Standort unter Beibehaltung der Sportnutzung durch einen Ersatz-Neubau ersetzt werden soll.

Anders verhält es sich, wenn der Ersatz-Neubau in unmittelbarer Nachbarschaft der bisherigen Sportanlage errichtet werden soll. Sofern der bisherige Standort im

¹³ Vgl. dazu auch WPD-Gutachten vom 12. November 1997, S. 3.

¹⁴ WPD-Gutachten vom 12. November 1997, S. 2.

¹⁵ Vgl. auch WPD-Gutachten vom 30. Januar 2018, S. 4.

¹⁶ Vgl. dazu auch WPD-Gutachten vom 17. Mai 2001, S. 8.

überwiegenden Interesse an einer anderen Nutzung aufgegeben werden soll, ist § 7 Abs. 2 SportFG anzuwenden. Da in diesem Fall die Sportnutzung in ihrem Gesamtumfang in dem betroffenen Gebiet aber erhalten bleibt, wird das überwiegende Interesse an einer anderen Nutzung der bisherigen Sportanlage wohl zu bejahen sein.

7. Inwiefern ist für eine Entwidmung das Eigentumsverhältnis und/oder die öffentliche Zugänglichkeit der weiter als Sportanlage genutzten Fläche entscheidend?

§ 7 Abs. 2 SportFG schreibt vor, dass die Nutzung öffentlicher Sportanlagen nur bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen aufgegeben werden darf. Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Zweckbindung der unter die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SportFG fallenden Einrichtungen. Diese Zweckbindung entfällt grundsätzlich bei Veräußerung einer Sportanlage an einen Privaten, da die Sportanlage dann nicht mehr unter den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 SportFG fällt. Denn diese Vorschrift gilt nur für öffentliche Sportanlagen, also für solche, die im Eigentum des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, ferner für Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken sowie für die dem Freizeitsport dienenden Flächen, die in den Bezirken bereitgestellt werden (§ 2 Abs. 2, 3 und 6 SportFG).¹⁷ Erwirbt ein Privater das Eigentum an der Sportanlage, so ist § 7 Abs. 2 SportFG nicht (mehr) anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn der neue Eigentümer vertraglich verpflichtet ist, die Anlage weiterhin zu Sportzwecken zu nutzen.¹⁸

Die öffentliche Zugänglichkeit einer Sportanlage hat hingegen keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 2 SportFG, sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift (Eigentum des Landes Berlin) vorliegen. D. h. es handelt sich auch dann um eine öffentliche Sportanlage im Sinne der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 2 SportFG, wenn die Anlage nicht (mehr) öffentlich zugänglich sein sollte. Entscheidend ist allein die Zweckbestimmung der Anlage für die sportliche Nutzung.¹⁹

8. Inwiefern können Bootsstege in öffentlichen Gewässern an Grundstücken, die für den Wassersport gewidmet sind, als Teile von Sportanlagen gewidmet werden, und unterliegen dann dem Schutz des SportFG, was die Beachtung des § 7 Abs. 2 SportFG nach sich ziehen würde?

Bootsstege lassen sich als Wassersportanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SportFG und somit als Sportanlagen im Sinne des Sportförderungsgesetzes einstufen. Da § 7 Abs. 2 SportFG

¹⁷ So auch WPD-Gutachten vom 10. Dezember 1997, S. 3.

¹⁸ Vgl. dazu WPD-Gutachten vom 10. Dezember 1997, S. 5 ff.

¹⁹ WPD-Gutachten vom 12. November 1997, S. 2.

nur für solche öffentlichen Sportanlagen gilt, die im Eigentum des Landes stehen, kommt es für die Beantwortung der Frage weiter darauf an, um welche Art von Gewässer es sich handelt: Gewässer erster Ordnung – mit Ausnahme der Bundeswasserstraßen – sind Eigentum des Landes (§ 3 des Berliner Wassergesetzes²⁰ (BWG) i. V. m. Anlage 1 zu § 2 BWG); Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke (§ 4 Abs. 1 BWG).

Selbst wenn das Land Berlin in beiden Fällen Eigentümer sowohl der Grundstücke als auch der angrenzenden Gewässer sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung und Nutzung einer Steganlage nach dem Berliner Wassergesetz genehmigungsbedürftig ist (vgl. §§ 62 und 62a BWG).²¹

Nach § 62a Abs. 1 S. 1 BWG darf die Genehmigung von Anlagen in Gewässern nur erteilt werden, wenn von dem beabsichtigten Unternehmen weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, noch erhebliche Nachteile für Rechte oder Befugnisse anderer zu erwarten sind. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst auch die Vorschriften des Naturschutzrechts, hier insbesondere § 34 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.²² Ergibt danach die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.²³ Dies gilt auch für Sportanlagen im Sinne der §§ 2 und 7 SportFG.

Ob ein Projekt gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG, der nach den §§ 31 ff. des Berliner Naturschutzgesetzes²⁴ aus- und durchgeführt wird, nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung unzulässig oder zulässig ist, kann nicht abstrakt, sondern nur anhand des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden.

²⁰ Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, ber. 2006, S. 248 und 2007, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612).

²¹ Zepf, Der Kampf um Sportbootanlagen in Berlin, LKV 2017, 529 (530), zitiert nach beck-online.

²² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

²³ OVG Berlin-Brandenburg (11. Senat), Beschluss vom 13.07.2020 – 11 N 56.18, BeckRS 2020, 16252 Rn. 11 ff.

²⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchG Bln) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612).

Im Folgenden werden die im Auftrag angeführten Beispielsfälle behandelt.

a. Erbpachtverträge

Vor der Erörterung dieser Thematik ist zunächst die Bedeutung der Erbpachtverträge zu klären.

Das Erbpachtrecht war ein dingliches, frei veräußerliches, belastbares und vererbliches Nutzungsrecht an einem fremden Grundstück, durch das der Erbpächter eine dem Eigentümer ähnliche Rechtsstellung erhielt – das sogenannte Nutzeigentum –, während dem Grundeigentümer das Obereigentum verblieb.²⁵ Erbpachtrechte sind durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1938²⁶ erloschen. Nach Auffassung des OLG Rostock ist die Erbpacht durch das alliierte Kontrollgesetz (KRG) Nr. 45 aufgehoben worden.²⁷ Das Rechtsinstitut des Erbpachtrechts besteht gegenwärtig nicht mehr. Soweit der Begriff heute verwendet wird, könnte man ihn auf langfristige Pachtverträge gemäß § 581 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)²⁸ beziehen. Daneben werden auch Erbbaurechte gemäß § 1 des Erbbaurechtsgesetzes (ErbbauRG)²⁹ als Erbpacht bezeichnet.³⁰ Da in den im Auftrag angeführten Vorgängen Drs. 18/0543 und Drs. 18/3090 die beabsichtigten Nutzungsänderungen durch Erbbaurechtsverträge verwirklicht werden sollten, wird im Folgenden unter Erbpacht die Einräumung von Erbbaurechten verstanden. In § 1 ErbbauRG wird das Erbbaurecht definiert:

(1) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

Bei dem Erbbaurecht handelt es sich um ein Recht am Grundstück verbunden mit Sondereigentum am Bauwerk.³¹

²⁵ RGZ 20, 252, 254; Säcker, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage 2021, EGBGB Art. 63 Rn. 1; VG Berlin, Urteil vom 24. Juli 1995, 31 A 628, 93, Juris.de

²⁶ RGBL. 1938 I, S. 825

²⁷ OLG Rostock, Beschluss vom 22. Mai 2006, 7 W 86/04, Beck-Online; vgl. hierzu Hartmann, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Band 10, 1996, Art. 63 EGBGB Rn. 3.

²⁸ In der Fassung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909, 2003 S. 837, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850).

²⁹ Gesetz über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBL. S. 72, 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013), (BGBl. I S. 3719).

³⁰ Fuchs, in Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Ed. 2021, „Erbpacht“.

³¹ Heinemann, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 8, (Fn. 25), § 1 ErbbauRG Rn. 5; vgl. Wicke, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 80. Auflage 2021, Erbbaurechtsgesetz, Einl. Rn. 3.

Zu erwägen ist, ob bei der Einräumung eines Erbbaurechts, das vertraglich mit einer Absicherung der Nutzung der Sportanlage verbunden ist, § 7 Abs. 2 SportFG zur Anwendung kommen muss. Durch das Erbbaurecht wird die Möglichkeit geschaffen, auf dem Gelände der Sportanlage Bauwerke zu errichten, die Eigentum des Erbbauberechtigten werden.³² Selbst bei vertragswidriger Bautätigkeit, wenn also zum Beispiel statt einer neuen Sporthalle ein Bürogebäude errichtet wird, wird der Berechtigte Eigentümer dieses Objekts.³³ Dadurch wird der Status des Grundstücks in erheblicher Weise tangiert. Das Grundstück wird – zivilrechtlich gesehen – zum Bauland für den Begünstigten.

Es erscheint angebracht, diesen Vorgang als Änderung der Nutzung im Sinne des § 7 Sport FG anzusehen und damit eine Aufgabe der Sportanlage nach Maßgabe dieser Vorschrift durchzuführen. Dementsprechend vertritt auch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Auffassung, die langfristige Vergabe eines Erbbaurechts stelle rechtlich eine Aufgabe der öffentlichen Sportanlage dar.³⁴ Vertragliche Regelungen über eine festgesetzte Nutzung durch die Öffentlichkeit rechtfertigen keine andere Beurteilung, da solche Regelungen das dingliche Recht zur Errichtung von Bauwerken nicht berühren und den Erbbauberechtigten auf der Ebene des Grundstücksrechts nicht daran hindern, die Sportanlage gemäß seinen Interessen zu bebauen.

b. Das Hallenbad an der Holzmarktstraße

Da der Wissenschaftliche Parlamentsdienst keine Kenntnisse über die Planungen der Berliner Bäderbetriebe und der Berliner Immobilien GmbH besitzt, ist eine rechtliche Bewertung des konkreten Sachverhalts nicht möglich. Sieht man die angesprochene Fallkonstellation abstrakt, so ist Folgendes anzumerken: Öffentliche Sportanlagen sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SportFG solche Anlagen, die im Eigentum des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Öffentliche Sportanlagen sind gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 SportFG auch solche, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Mehrheitsgesellschafter das Land Berlin ist. Verkauft Berlin also ein Grundstück mit darauf befindlicher Sportanlage an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Mehrheitsgesellschafter es ist, ändert sich dadurch am Status der Anlage nichts. Jedoch kann mit dem Verkauf eine Nutzungsänderung verbunden sein, die dann nach § 7 Abs. 2

³² Vgl. Wicke (Fn. 31), § 12 Rn. 1; Heinemann (Fn. 31), § 12 Rn. 3, 4; Rapp, in: Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Neubearbeitung 2002, § 12 ErbbauVO Rn. 2.

³³ Wicke (Fn. 31), § 12 Rn. 2; Rapp (Fn. 32), § 12 ErbbauVO Rn. 4; Maaß, in: Bamberger/Roth, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 12 ErbbauVO Rn. 2.

³⁴ Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Drs. 18/0543, S. 1 der Vorlage zur Beschlussfassung.

SportFG zu beurteilen wäre. Wird nach dem Verkauf lediglich eine Sportanlage durch eine andere ersetzt, zum Beispiel durch den Neubau eines Hallenbads, ändert dies an der Nutzung nichts (vgl. II. A. 5. des Gutachtens). § 7 Abs. 2 SportFG ist dann nicht anwendbar.

c. Mischnutzungen

Werden auf einer Sportanlage auch andere nicht-sportliche Nutzungen zugelassen, so macht dies nicht zwangsläufig eine Entwidmung oder Teil-Entwidmung erforderlich.³⁵ § 7 Abs. 2 SportFG sieht keine teilweise Aufgabe von Sportanlagen vor. Entscheidend dürfte sein, ob die Anlage ihrem Gesamtcharakter nach für sportliche Zwecke genutzt wird. Ob andere, sportfremde Nutzungen so überwiegen, dass von einer Aufgabe der Sportanlage auszugehen ist und daher § 7 Abs. 2 SportFG zur Anwendung kommt, wird somit nach den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen sein.[^]

B. Fragen zur Entwicklung von öffentlichen Sportanlagen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Erbpachtverträgen

1. *Warum setzt der Abschluss eines Erbpachtvertrages zwingend eine Entwidmung der Sportanlage nach § 7 Abs. 2 SportFG voraus, wenn der Fortbestand der Sportwidmung und der weiteren sportfachlichen Nutzung durch den Erbpachtvertrag festgeschrieben ist und sich die Liegenschaft auch weiterhin im entsprechenden Fachvermögen des Landes Berlin oder des Bezirks befindet?*

Die Anwendbarkeit von § 7 Abs. 2 SportFG auf Fälle, in denen das Grundstück der Sportanlage mit einem Erbbaurecht belastet wird, ergibt sich aus den Ausführungen zu II. A. 8. a. dieses Gutachtens.

2. *Welchen Einfluss hat auf die Einleitung eines Entwidmungsverfahrens bei Abschluss eines Erbpachtvertrags, ob es sich um einen gemeinnützigen, öffentlich-rechtlichen oder kommerziellen Erbpachtnehmer handelt?*

Entscheidend für die Anwendbarkeit von § 7 Abs. 2 SportFG ist die Aufgabe der Nutzung, nicht die Rechtsnatur des Nutzers. Ob es sich bei den durch ein Erbbaurecht Berechtigten um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um einen gemeinnützigen Verein oder ein anderes Privatrechtssubjekt handelt, spielt insoweit keine Rolle.

³⁵ Vgl. WPD-Gutachten vom 17. Mai 2001, S. 6.

3. *Welchen Einfluss hat die mit dem Erbpachtvertrag möglicherweise vertraglich geregelte Absicht des Erbpachtnehmers, an der Sportanlage/Sportfläche bauliche Veränderungen vorzunehmen (Drs. 18/0543)?*

Die Möglichkeit der Erbbauberechtigten, auf dem Grundstück Gebäude zu errichten, also bauliche Änderungen vorzunehmen, bildet den eigentlichen Gegenstand bei der Einräumung des Erbbaurechts. Hat der Berechtigte tatsächlich die Absicht, von dieser rechtlichen Befugnis Gebrauch zu machen, ändert dies nichts an der Bewertung der Einräumung des Erbbaurechts als Nutzungsänderung im Sinne des § 7 Abs. 2 SportFG.

4. *Welche Folgen hat der Abschluss eines Erbpachtvertrages auf die Eigentumsverhältnisse? Wird der Erbpachtnehmer zum Vermögensträger?*

Durch die Einräumung des Erbbaurechts wird der Berechtigte nicht Eigentümer des Grundstücks. Die Regelungen des Erbbaurechtsgesetzes unterscheiden ausdrücklich zwischen dem Grundstückseigentümer (der sein Eigentum behält) und dem Erbbauberechtigten (vgl. etwa § 2 ErbbauRG). Die Einräumung des Erbbaurechts hat somit keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse am Grundstück. Allerdings wird der Erbbauberechtigte hierdurch Eigentümer der Bauwerke, die er auf dem Grundstück errichtet, sowie der bereits bestehenden Gebäude. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 ErbbauRG, wonach die errichteten und bereits vorhandenen Bauwerke als wesentliche Bestandteile des Erbbaurechts gelten.³⁶

C. Fragen zur Geltung des § 7 Abs. 2 SportFG im Kontext der Schulbauoffensive – Schulsportanlagen

1. *Inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage sind Schulsportanlagen durch den § 7 Abs. 2 SportFG erfasst?*

Schulsportanlagen werden von § 7 Abs. 2 SportFG erfasst, soweit es sich um öffentliche Sportanlagen oder sonstige Sportanlagen nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 SportFG handelt. Öffentliche Sportanlagen sind nach dieser Vorschrift solche Anlagen, die im Eigentum des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, sowie Anlagen, die im Eigentum von juristischen Personen des Privatrechts stehen, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Anlagen, die sich im Privateigentum befinden, werden dagegen nicht von den §§ 7 Abs. 2 und 2 Abs. 3 SportFG erfasst. Auf Schulsportanlagen von Privatschulen, die im Eigentum der Träger dieser Schulen stehen, findet § 7 Abs. 2 SportFG somit keine Anwendung.

³⁶ Vgl. Wicke (Fn. 31), § 12 Rn. 1; Heinemann (Fn. 31), § 12 Rn. 3, 4; Rapp (Fn. 32), § 12 ErbbauVO Rn. 2.

2. *Durch Umbau/Sanierung von Schulsportanlagen durch die HOWOGE ändert sich nichts an der Nutzung der Schulsportanlagen, aber das Eigentumsverhältnis hat sich verändert. Ist in diesem Falle eine Entwidmung der betreffenden Schulsportanlagen nötig? Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der ihr eingeräumten Erbbaurechte wird die HOWOGE für die Geltungsdauer der Erbbaurechte zur Eigentümerin der Bauwerke auf den betroffenen Grundstücken (vgl. II. B. 4. des Gutachtens). Es findet also ein Eigentümerwechsel statt. Soweit es sich bei den Bauwerken um Sportanlagen handelt, bleiben sie öffentliche Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 3 Sport FG, da es sich bei der HOWOGE um eine landeseigene Wohnungsbau-gesellschaft³⁷ und somit um eine juristische Person des Privatrechts im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 SportFG handelt. Es findet also keine Aufgabe von öffentlichen Sportanlagen gemäß § 7 Abs. 2 SportFG statt.

3. *Inwieweit kommt § 7 Abs. 2 SportFG in Anwendung beim Neubau einer Schulsport-anlage als Ersatz an einem anderen Ort (Drs. 18/1563 bzw. 18/1844)?*

§ 7 Abs. 2 SportFG bezieht sich auf öffentliche Sportanlagen auf bestimmten Grundstücken. Wird eine solche Sportanlage aufgegeben, kommt § 7 Abs. 2 SportFG zur An-wendung. Auch wenn als Ersatz der Neubau einer Sportanlage auf einem anderen Grundstück stattfindet, ändert dies nichts an der Aufgabe der konkret betroffenen Sportanlage. Bedeutung hat der Neubau aber hinsichtlich der Interessenabwägung, die vor der Aufgabe der Sportanlage erfolgen muss (vgl. II. A. 6. des Gutachtens).

4. *Welche Konsequenzen für die Sport-Widmung hat die temporäre Nichtnutzung der Schulsportanlage aus Gründen von Baumaßnahmen an der Schulsportanlage bzw. einer vorübergehenden anderen Nutzung z. B. als Baustelleneinrichtung, Lagerfläche oder Ähnliches? Wann ist aus welchen Gründen bei vorübergehender anderer Nutzung eine Entwidmung nach § 7 Abs. 2 SportFG nötig? Welche Parallelen ergeben sich diesbezüglich ggf. aus dem Fall der vorübergehend anderen Nutzung von Schulsportanlagen für die temporäre Unterbringung von Geflüchteten?*

Eine Sportanlage besteht, sobald sie auf einem öffentlichen Grundstück, das Eigentum des Landes Berlin ist, errichtet worden ist (vgl. II. A. 1. und 2. des Gutachtens). Eine fortge-setzte Nutzung der Anlage ist keine Bedingung für ihre Existenz im Rechtssinne. Es hat also keinen Einfluss auf die Widmung als Sportanlage, wenn sie aufgrund von Baumaßnahmen oder einer zeitweisen Nutzung zu anderen Zwecken (Fläche für Baustelleneinrichtungen, temporäre Unterbringung von Geflüchteten) nicht zu sportlichen Zwecken genutzt wird. Als Aufgabe einer Sportanlage dürfte man den gänzlichen und

³⁷ Vgl. <https://inberlinwohnen.de/dielandeseigenen/>.

dauerhaften Verzicht auf die Nutzung der Anlage für sportliche Zwecke zugunsten einer anderen Nutzung zu verstehen haben.³⁸ Dies gilt auch für Schulsportanlagen. Ihre zeitweise Nichtnutzung hat also keine Konsequenzen für ihre Widmung als Sportanlage gemäß § 2 Abs. 2 SportFG.

D. Abschließende Frage:

Welche Empfehlungen gibt der Wissenschaftliche Parlamentsdienst, um die Anwendung des § 7 Abs. 2 SportFG rechtssicher, transparent und nachvollziehbar auszugestalten und damit nachhaltig zum Erhalt der öffentlichen Sportanlagen und Sportflächen und ihrer öffentlichen Nutzung beizutragen?

Zur Problematik der Anwendung von § 7 Abs. 2 SportFG in der Praxis ist Folgendes festzustellen: Für Beschlüsse über die Aufgabe von öffentlichen Sportanlagen sind die 12 Berliner Bezirke zuständig. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 des Berliner Bezirksverwaltungsgesetzes³⁹ entscheiden die Bezirksverordnetenversammlungen über die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger. Zu den bezirklichen Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bezirklichen Sportanlagen.⁴⁰ In den verschiedenen Bezirken werden hinsichtlich der Interessenabwägungen, die gemäß § 7 Abs. 2 SportFG die Grundlage für die Aufgabe von Sportanlagen bilden, naturgemäß unterschiedliche Sichtweisen und Gewichtungen bestehen. Eine gewisse Uneinheitlichkeit bei der Anwendung von § 7 Abs. 2 SportFG ist damit schon durch die Rechtslage vorgegeben.

Soweit ein Bedürfnis nach stärkerer Vereinheitlichung der Anwendung und weiterer Ausgestaltung von § 7 Abs. 2 SportFG besteht, hat das für Sport zuständige Mitglied des Senats die Möglichkeit, gemäß den §§ 21 und 7 Abs. 5 SportFG entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Die Aspekte, nach denen die Anwendung von § 7 Abs. 2 SportFG rechtssicher, transparent und nachvollziehbar auszugestalten wären, um damit zum Erhalt der öffentlichen Sportanlagen beizutragen, wären im Bedarfsfall von der zuständigen Fachverwaltung zu erarbeiten und durch den Erlass einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift umzusetzen.

³⁸ Vgl. WPD-Gutachten vom 30. Januar 2018, S. 4.

³⁹ In der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982).

⁴⁰ VG Berlin, LKV 2011, S. 233, 234.

E. Ergebnisse

Zu Teil A.: Fragen grundsätzlicher Art:

Zu 1. und 2: Im Land Berlin bestehen keine besonderen gesetzlichen Regelungen über die Widmung von Sportanlagen. Die Widmung erfolgt konkludent durch die Planung und Errichtung von Anlagen zur Sportnutzung auf landeseigenen Grundstücken gemäß den §§ 2 und 7 SportFG.

Zu 3.: Eine öffentliche Sportanlage kann nur dann gemäß § 7 Abs. 2 SportFG aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen, nicht sportlichen Nutzung überwiegt, die Verwaltung eine entsprechende Interessenabwägung vorgenommen hat und das Abgeordnetenhaus dem zugestimmt hat.

Zu 4 und 5.: Die nichtsportliche Nutzung bringt die Widmung einer öffentlichen Sportanlage nicht zum Erlöschen. Die tatsächliche Nutzung zu sportlichen Zwecken gehört nicht zu den rechtlichen Merkmalen einer Sportanlage im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SportFG. Auch Teile von Sportanlagen, die nie für sportliche Zwecke genutzt wurden, können nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 SportFG aufgegeben werden.

Zu 6.: Bei einem Ersatzneubau für eine Sportanlage am selben Standort ist keine Entwidmung erforderlich, da die sportliche Nutzung der Fläche erhalten bleibt. Soll dagegen der bisherige Standort auf andere Weise genutzt werden, ist § 7 Abs. 2 SportFG anwendbar, auch wenn ein Ersatzbau in unmittelbarer Nachbarschaft vorgesehen ist.

Zu 7.: Wenn eine Privatperson das Eigentum an einer Sportanlage erwirbt, ist § 7 Abs. 2 SportFG nicht mehr anwendbar. Das gilt auch dann, wenn der neue Eigentümer vertraglich verpflichtet ist, die Anlage weiterhin zu Sportzwecken zu nutzen. Dagegen hat die öffentliche Zugänglichkeit einer Sportanlage kein Einfluss auf die Anwendbarkeit von § 7 Abs. 2 SportFG, sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen.

Zu 8.: Bootsstege in öffentlichen Gewässern lassen sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 SportFG als öffentliche Sportanlagen im Sinne des Sportförderungsgesetzes einstufen, falls die Gewässer Eigentum des Landes Berlin sind. Bei der Neueinrichtung solcher Anlagen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

Zu 8. a.: Es wird davon ausgegangen, dass unter Erbpacht Erbbaurechte gemäß § 1 ErbbauRG zu verstehen sind. Aufgrund der erheblichen rechtlichen Auswirkungen von Erbbaurechten auf die betroffenen Grundstücke erscheint es angebracht, insoweit von der Änderung einer Nutzung auszugehen und damit eine Aufgabe der Sportanlagen gemäß § 7

Abs. 2 SportFG vorzunehmen. Auch vertragliche Regelungen über die fortgesetzte Nutzung durch die Öffentlichkeit rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Zu 8. b.: Verkauft das Land Berlin ein Grundstück mit der darauf befindlichen Sportanlage an eine GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter es ist, ändert sich aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 2 SportFG am Status der Anlage nichts. Mögliche Nutzungsänderungen nach dem Verkauf sind gemäß § 7 Abs. 2 SportFG zu behandeln.

Zu 8. c.: Werden auf einer Sportanlage auch andere nichtsportliche Nutzungen zugelassen, so macht dies nicht zwangsläufig eine Entwidmung erforderlich. Entscheidend dürfte sein, ob die Anlage weiterhin ihrem Gesamtcharakter nach für sportliche Zwecke genutzt wird.

Zu Teil B.: Fragen 1 bis 4: Entwidmung von Sportanlagen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Erbpachtverträgen

§ 7 Abs. 2 SportFG ist auch dann anwendbar, wenn ein Grundstück, auf dem sich eine Sportanlage befindet, mit einem Erbbaurecht belastet wird (vgl. II. A. 8. a). Ob es sich bei dem Erbbauberechtigten um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, einen gemeinnützigen Verein oder ein sonstiges Privatrechtsobjekt handelt, spielt für die Anwendung der Vorschrift keine Rolle. Die Absicht des Erbbauberechtigten, bauliche Änderungen an der Anlage vorzunehmen, ist durch das Erbbaurecht gedeckt und ändert nichts an der Anwendbarkeit von § 7 Abs. 2 SportFG. Der Erbbauberechtigte wird nicht Eigentümer des Grundstücks, aber Eigentümer von allen Bauwerken, die sich schon auf dem Grundstück befinden oder von ihm errichtet werden.

Zu Teil C.: Geltung des § 7 Abs. 2 SportFG im Kontext der Schulbauoffensive

Schulsportanlagen werden von § 7 Abs. 2 SportFG erfasst, soweit es sich um öffentliche Sportanlagen gemäß § 2 Abs. 3 SportFG handelt. Eine Anwendung scheidet daher lediglich für Schulsportanlagen von Privatschulen, die sich im Privateigentum befinden, aus. Sportanlagen bleiben auch beim Eigentumserwerb durch die HOWOGE öffentliche Sportanlagen, da es sich bei der HOWOGE um eine landeseigene Wohnungsbau-gesellschaft und somit um eine juristische Person des Privatrechts im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 2 SportFG handelt. Wird eine öffentliche Sportanlage aufgegeben, kommt § 7 Abs. 2 SportFG zur Anwendung, auch wenn in der Nähe der Neubau einer anderen Sportanlage als Ersatz stattfindet. Wird eine Schulsportanlage zeitweise zu anderen Zwecken genutzt oder ist sie aufgrund von Baumaßnahmen zeitweise unbenutzbar, so hat dies keinen Einfluss auf ihre Widmung als öffentliche Sportanlage.

Zu Teil D.: Abschließende Frage:

Eine gewisse Uneinheitlichkeit bei der Anwendung von § 7 Abs. 2 SportFG erscheint bereits rechtlich dadurch vorgegeben, dass die Zuständigkeit für die Aufgabe öffentlicher Sportanlagen bei den 12 Berliner Bezirken liegt. Soweit ein Bedürfnis nach stärkerer Vereinheitlichung besteht, hat das für Sport zuständige Senatsmitglied gemäß den §§ 21 und 7 Abs. 5 SportFG die Möglichkeit, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

* * *